

Jugendordnung

DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen

Stand: 01. März 2008

PRÄAMBEL

Durch den DJK-Diözesanjugendtag am 01.03.2008 in Hellenthal gibt sich die DJK-Sportjugend Aachen nachstehende Jugendordnung mit dem Ziel, eine zeitgemäße Grundlage für ihre Aufgaben zu schaffen.

Sie löst damit die bestehende Jugendordnung vom 11.11.1997 ab.

Mit dieser Jugendordnung bekennt sich die DJK-Sportjugend Aachen zu den Grundsätzen der Deutschen Jugendkraft, wie sie auch in der DJK-Bundesverbandssatzung niedergelegt sind.

1. Namen und Wesen

- 1.1. Die DJK-Sportjugend im DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen ist die Jugendorganisation des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen e.V., des katholischen Verbandes für Leistungs- und Breitensport im Bereich des Bistums Aachen.
- 1.2. Der DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend als Teil der Satzung des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen.
- 1.3. Die DJK-Sportjugend des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4. Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle weiblichen und männlichen DJK-Mitglieder im Alter von bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK-Sportjugend des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen ist gegliedert in DJK-Kreis-, DJK-Vereinssportjugenden und DJK-Abteilungssportjugenden.
- 1.5. Die DJK-Sportjugend des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen ist Mitglied der DJK-Sportjugend auf Bundes- und Landesebene. Sie ist assoziierter Mitgliedsverband des Diözesanverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

2. Ziele

- 2.1. Im Zusammenwirken seiner Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamtmenschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert. Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

- 2.2. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat sich die DJK-Sportjugend im DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot;
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung;
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit;
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren;
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

3. Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen sind:

- der DJK-Diözesanjugendtag
- die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung
- die DJK-Diözesanjugendleitung

3.1. Der DJK-Diözesanjugendtag

Der DJK-Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend im DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen.

Der DJK-Diözesanjugendtag findet einmal jährlich statt. Die Einberufung des DJK-Diözesanjugendtages erfolgt schriftlich durch die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des DJK-Diözesanjugendtages oder eines mit absoluter Mehrheit gefassten Beschlusses der DJK-Diözesanjugendleitung muss ein außerordentlicher DJK-Diözesanjugendtag innerhalb einer Frist von 6 Wochen einberufen werden.

3.1.1. Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des DJK-Diözesanjugendtages der DJK-Sportjugend sind:

- die DJK-Kreissportjugenden mit jeweils 2 Delegierten
- die DJK-Vereinssportjugenden mit jeweils 2 Delegierten
Jede DJK-Vereinssportjugend hat zwei Grunddelegierte für die ersten 100 Mitglieder unter 27 Jahren. Je weiteren angefangenen 100 Mitgliedern unter 27 Jahren kann ein Delegierter/ eine Delegierte entsandt werden.
- die DJK-Abteilungssportjugenden mit jeweils 2 Delegierten
- die Delegierten der Anschlussverbände der DJK-Sportjugend
- die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung
- die DJK-Diözesanjugendleitung
- der/die Vorsitzende des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen

Eine Vertretung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden ist möglich.

Beratende Mitglieder des DJK-Diözesanjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Hauptberuflichen des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen.

Der DJK-Diözesanjugendleitung steht es frei, Gäste zum DJK-Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit die Konferenz nichts anderes beschließt - an den Beratungen beteiligen.

3.1.2. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Diözesanjugendtages sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend im DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports,
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der DJK-Diözesanjugendleitung,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der DJK-Diözesanjugendleitung,
- Beratung und Verabschiedung des Jahresetats der DJK-Sportjugend im DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen,
- Entlastung der geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung und der DJK-Diözesanjugendleitung,
- Wahl der Mitglieder der geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung und der DJK-Diözesanjugendleitung,
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der DJK-Sportjugend für die Konferenzen des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen,
- Benennung bzw. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen,
- Beschlussfassung über die Jugendordnung und deren Änderungen,
- gewählte Mitglieder der geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung und der DJK-Diözesanjugendleitung abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Das erste Vorschlagsrecht bei den Wahlen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK-Sportjugend und der Ersatzdelegierten für die Konferenzen, Ausschüsse und Kommissionen des DJK-Diözesan-, DJK-Landes- und DJK-Bundesverbandes obliegt der geschäftsführenden Diözesanjugendleitung der DJK-Sportjugend.

3.1.3. Beschlussfähigkeit

Der DJK-Diözesanjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Delegierten nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

3.2. Die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung

3.2.1. Zusammensetzung

Die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung besteht aus:

- der DJK-Diözesanjugendleiterin,
- dem DJK-Diözesanjugendleiter,
- der stellvertretenden DJK-Diözesanjugendleiterin,
- dem stellvertretenden DJK-Diözesanjugendleiter

Sowohl bei den DJK-Diözesanjugendleiter/innen als auch bei deren Stellvertretungen sollten beide Geschlechter repräsentiert sein.

Die Wahl der geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung bedarf der Bestätigung durch den DJK-Diözesanverbandstag.

Die Amtszeit der geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung aus, kann die DJK-Diözesanjugendleitung der DJK-Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden DJK-Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3.2.2. Aufgaben

Die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch die DJK-Diözesanverbandssatzung, die Jugendordnung, die Beschlüsse der DJK-Diözesanjugendleitung und den DJK-Diözesanjugendtag übertragenen Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung der Interessen der DJK-Sportjugend Aachen nach innen und außen,
- Benennung zweier Vertreter/innen für den DJK-Diözesanverbandsvorstand,
- Verwirklichung der an die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung gerichteten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung des DJK-Diözesanjugendtages,
- Einberufung und Leitung der DJK-Diözesanjugendleitung,
- Vorschlag eines Jahresprogramms und Erstellung des Jahresberichts,
- Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen

Die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung vertritt die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen; sie ist Mitglied im DJK-Diözesanvorstand und muss in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen betrifft, gehört werden.

3.3. Die DJK-Diözesanjugendleitung

3.3.1. Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der DJK-Diözesanjugendleitung sind:

- die geschäftsführenden DJK-Diözesanjugendleitung,
- bis zu 6 Mitglieder der DJK-Diözesanjugendleitung,
- der Geistliche DJK-Diözesanbeirat,
- der/die im Jugendbereich tätigen hauptberuflichen Mitarbeitern des DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen mit beratender Stimme.

Die DJK-Diözesanjugendleitung kann weitere Personen kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht.

Mit Ausnahme des Geistlichen DJK-Diözesanbeirates beträgt die Amtszeit der Mitglieder der DJK-Diözesanjugendleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der DJK-Diözesanjugendleitung aus, kann die DJK-Diözesanjugendleitung bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden DJK-Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die DJK-Diözesanjugendleitung kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Sie beraten die DJK-Diözesanjugendleitung und arbeiten nach deren Auftrag.

3.3.2. Aufgaben

Die DJK-Diözesanjugendleitung soll die geschäftsführende DJK-Diözesanjugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der DJK-Sportjugend im DJK-Sportverband Diözesanverband Aachen,
- Erstellung eines Jahresprogramms,
- Durchführung der getroffenen Beschlüsse,
- Entscheidung über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel,
- Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen

Die Sitzungen der DJK-Diözesanjugendleitung finden regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

3.3.3. Beschlussfähigkeit

Die DJK-Diözesanjugendleitung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

4. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom DJK-Diözesanjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen DJK-Diözesanjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5. Geschäftsordnung

Zur Durchführung ihrer Beschlüsse steht der DJK-Diözesanjugendleitung die Geschäftsstelle des DJK-Sportverbands Diözesanverband Aachen zur Verfügung.

Die Geschäftsordnung des DJK-Sportverbands Diözesanverband Aachen gilt entsprechend.

6. Schlussbestimmungen

Die Änderungen treten nach der Verabschiedung durch den DJK-Diözesanjugendtag am 01. März 2008 in Hellenthal und der Bestätigung durch den DJK-Diözesanverbandstag am 02. März 2008 in Aachen in Kraft.

Hellenthal, den 01. März 2008
Aachen, den 02. März 2008